

- Kirchenvorsteherschaften
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 25. Februar 2010

Kreisschreiben

Nummer 552

betreffend

Aufhebung

der Weisungen und Empfehlungen in Kreisschreiben Nummer 549

Verhaltensregeln im Umgang mit der «Schweinegrippe» (Pandemie)

Sehr geehrte Kirchenvorsteherschaften
sehr geehrte Pfarrerinnen und Pfarrer

Nachdem sich die Situation um die drohende Ausbreitung der pandemischen Grippe (H1N1) beruhigt hat und auch die Schule die im August 2009 vorsorglich getroffenen Massnahmen aufgehoben hat, können auch die vom Kirchenrat mit Kreisschreiben Nummer 449 vom 14. August 2009 getroffenen zusätzlichen Weisungen und Empfehlungen, die spezifisch für die Kirche getroffen wurden, mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Insbesondere kann das **Abendmahl wieder mit** dem in unserer kirchlichen Tradition verbreiteten **Gemeinschaftskelch** gefeiert werden. Der Gemeinschaftskelch ist ein starkes Zeichen der Verbundenheit der Gottesdienstgemeinde, auf das unsere evangelische Kirche nicht generell verzichten will.

Der Kirchenrat legt Wert darauf, dass die in unseren Kirchgemeinden gewachsenen Formen bei der Feier des Abendmahls erhalten bleiben. Will eine Kirchgemeinde die praktizierte Form der Abendmahlsfeier verändern, ist die in § 28 der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 20. Februar 1978 (KGS 5.2) festgeschriebene Entscheidungskompetenz der Kirchgemeinde zu beachten.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT

DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:

Pfr. W. Bühler E. Ritzi